

## **Gemeinsame Position** **der Verbraucherkommission Baden-Württemberg (VK), des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Trusted Shops GmbH (TS)** **zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-InfoV**

VK, DIHK und TS haben bereits zu dem Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung Stellung genommen. Im Rahmen einer Trusted Shops Fachbeirats-sitzung, an der Vertreter aller Beteiligten teilnahmen, wurde in Bezug auf die Musterwiderrufsbelehrungen eine hohe Übereinstimmung zwischen der Verbraucherschutz- und der Anbieterseite festgestellt. Dies sollte bei der Neufassung der Musterbelehrungen auch mit Blick auf die Durchsetzungschancen auf politischer Ebene berücksichtigt werden.

1. VK, DIHK und TS sind sich darüber einig, dass die nun vom Bundesjustizministerium in Angriff genommene **Reform der Musterwiderrufsbelehrung notwendig** ist. Dabei sind **zwei Ziele** zu verfolgen: Die Widerrufsbelehrung muss den juristisch nicht vorgebildeten Verbraucher verständlich über seine Rechte belehren (**Allgemeinverständlichkeit**) und sie muss den **Unternehmern Rechtssicherheit** geben.
2. Einigkeit besteht auch darin, dass der nun vorgelegte **Entwurf viel zu lang** ist. Gestaltungshinweis 12 ist zu streichen und vom Abdruck umfangreicherer Gesetzestexte ist abzusehen. Wir teilen nicht die Auffassung des BMJ, dass die Rechtsprechung zwangsläufig einen Hinweis auf die Erfüllung der Informationspflichten im Fernabsatz und im elektronischen Geschäftsverkehr in dieser Form erfordert (dies ausdrücklich verneinend z.B. *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 30.10.2007 - Az. I-20 U 107/07). Der DIHK spricht sich für die Formulierung „*die Frist beginnt am Tag nach Erhalt der Ware und dieser Belehrung Textform*“ aus. Statt eines reinen Verweises auf Paragraphen könnte auch der von der VK vorgeschlagene Satz: „*Die regelmäßige Widerrufsfrist kann im Einzelfall erheblich länger laufen, lassen Sie sich ggf. beraten.*“ eingefügt werden. Die VK schlägt als zu favorisierenden Weg für die Textformbelehrung vor, ein Feld für das konkrete Datum des Fristendes vorzusehen. Dies kann auch aus Sicht von DIHK und TS eine Alternative zum Pauschalverweis sein, d.h. der Unternehmer könnte zwischen zwei Varianten – Pauschalverweis oder Datumsangabe - wählen.
3. Konsens besteht ferner darin, dass der Entwurf **zu kompliziert formuliert** ist und juristischen Laien, sei es auf Verbraucher- oder Unternehmenseite, das Subsumtionsrisiko auferlegt. Beispielhaft sei der Hinweis zu finanzierten Geschäften genannt. Auch hier kann durch eine Kürzung und Verzicht auf die Anlagen mehr Klarheit geschaffen werden.
4. Die Unterzeichner sind sich auch darüber einig, dass die Texte des Bundesjustizministeriums **weiterhin von Gerichten angreifbar** sind. Dies liegt auch daran, dass sie zu lang und kompliziert formuliert sind, da dies zum einen zur Fehleranfälligkeit in der Anwendung durch die Unternehmen führt, zum anderen zu Spannungen mit dem Transparenzprinzip. Gerade vor diesem Hintergrund ist auf die Anlagen zu verzichten, da sonst das Problem der wettbewerbs-

rechtlichen Abmahnungen eher noch verschärft wird, weil solche Unternehmer abgemahnt würden, die in der Widerrufsbelehrung nicht sämtliche Voraussetzungen für den Fristbeginn nennen, sondern pauschaliert informieren. Anstelle einer Umwandlung der BGB- Informationspflichtenverordnung und der Mustertexte selbst in ein formelles Gesetz, wie DIHK und TS gefordert hatten und wie es das Bundesjustizministerium nun plant, käme auch eine reine Änderung der Verordnungsermächtigung im EGBGB und eine Änderung der Verordnung selbst in Betracht; der diesbezügliche Vorschlag der VK ist für DIHK und TS gut nachvollziehbar.

5. Die Unterzeichner plädieren alle dafür, dass es **verschiedene Muster für bestimmte Standardvertriebssituationen** geben sollte, da die Belehrung mit den Gestaltungshinweisen bei Abdeckungen sämtlicher Situationen zu komplex wird und nicht in der erforderlichen Verständlichkeit und Konkretheit erfolgen kann. Es könnte in Betracht gezogen werden, als Zwischenschritt zu einer gesetzlich privilegierten Lösung lediglich ein Muster für den besonders abmahngeplagten Bereich des Internethandels zur Verfügung zu stellen.
6. Sowohl VK als auch der DIHK fordern im Zuge eines neuen Gesamtkonzepts und einer Kürzung des Musters weiterhin die Integration eines **Hinweises auf das Erlöschen und das Nichtbestehen** des Widerrufsrechtes. Die derzeit fehlende Pflicht, über das Erlöschen zu informieren, begünstigt sogenannte Vertragsfallen im Internet (siehe hierzu z.B. die Seite <http://www.verbraucherrechtliches.de/category/internet-vertragsfallen/>), vor denen das Fernabsatzrecht gerade schützen will. Die Integration eines Hinweises auf das Nichtbestehen ist erforderlich, wenn der Unternehmer das Muster zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV einsetzen will.
7. Einigkeit besteht auch darin, dass **vorvertraglich ein kürzerer Text** mit den wesentlichen Informationen über das Widerrufsrecht verwendet werden sollte, das heißt nicht die vollständige Belehrung bereits im Vorfeld auf der Internetseite mitgeteilt werden soll (Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB InfoV).
8. Der DIHK hat überdies vorgeschlagen, durch eine Änderung des BGB klarzustellen, dass die in **§ 355 Abs. 2 S. 2 BGB verankerte Monatsfrist nicht auf Onlinegeschäfte anzuwenden** ist und der **Wertersatzanspruch wegen Ingebrauchnahme gem. § 357 Abs. 3 BGB auch für Verkäufe über eBay gilt**. Auch TS begrüßt dies ausdrücklich. Auch aus Sicht der VK ist die Sanktion des §355 Abs. 2 S. 2 BGB bei Onlinegeschäften durchaus zweifelhaft.

gez. Prof. Dr. Tobias Brönneke  
VK Baden-Württemberg

gez. RA Carsten Föhlisch  
Trusted Shops GmbH

gez. RA Dr. Christian Groß  
DIHK